

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite [www.stadt-kuehlungsborn.de/](http://www.stadt-kuehlungsborn.de/) abrufen.

---

Jahrgang 6

Donnerstag, den 18. Juni 2009

Nummer 06

---

**Inhalt**

**Seite**

## Öffentliche Bekanntmachungen:

<b>1. Änderung der Richtlinie der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie kultureller und touristischer Veranstaltungen</b>	<b>2</b>
<b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 „Teilbereich Kühlungsborn Ost“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn</b>	<b>6</b>
<b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 „Neue Reihe – südwestliches Teilstück“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn</b>	<b>8</b>
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit für das Rechtssetzungsverfahren zum Naturschutzgebiet „Rieden“</b>	<b>10</b>
<b>INFO Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber der Wahlen zur Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 07. Juni 2009</b>	<b>12</b>
<b>Seminar "Rauchfrei in fünf Stunden" im Kreis Bad Doberan</b>	<b>15</b>

---

# Öffentliche Bekanntmachungen

## **Richtlinie der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Fremdenverkehrs und kultureller und touristischer Veranstaltungen**

(Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 28.05.2009)

### **§ 1**

#### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Zuwendungen zur Förderung des städtischen Fremdenverkehrs und kultureller und touristischer Veranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie sollen Maßnahmen von Personen i.S.d. § 3 zur Verbesserung der Attraktivität der Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Fremdenverkehrszentrum auf Grundlage von Gesamtkonzepten des Antragstellers gefördert werden. Dazu gehören insbesondere Tätigkeiten im Bereich des Fremdenverkehrs-Marketing sowie der Organisation und Durchführung von kulturellen und touristischen Veranstaltungen (für Kinder, Jugendliche und Abendveranstaltungen). Maßnahmen zur Zimmervermittlung werden nicht von der Förderung erfasst.

### **§ 3**

#### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften, deren Unternehmenszweck den Förderungsgegenstand nach § 2 insgesamt erfüllt.

Alle Aufträge an Dritte sind entsprechend der Dienstanweisung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn ausschreibungspflichtig.

## § 4

### Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

## § 5

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt.  
Die Zuwendung wird grundsätzlich in der Form einer Anteilsfinanzierung oder einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bei Anteilsfinanzierung können maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Bei Fehlbedarfsfinanzierung ist der Höchstbetrag der Zuwendung im Zuwendungsbescheid oder -vertrag in Euro zu beziffern.
- (2) Die Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (3) Grundlage der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der jährliche Haushalts- oder Wirtschaftsplan **bzw. eine Einnahme- und Ausgabeübersicht** des Antragstellers. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisationsplan und einen Stellenplan enthalten. Der Wirtschaftsplan, der Organisationsplan und der Stellenplan werden durch die Bewilligung verbindlich. **Die Einnahme- und Ausgabeübersicht muss alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.**
- (4) Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so gilt die Regelung Nr. 2 der **ANBest-I / ANBest-P (s. Anlagen 3/3a)**.

Wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt und erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so darf der anteilige Gewinn des Zuwendungsempfängers 5 % des Umsatzes nicht überschreiten. Andernfalls sind entsprechende Zuschüsse zurückzuzahlen.

- (5) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in gleichmäßigen Raten oder gemäß Mittelabruf.

## § 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Grundlage der Bewilligung ist das der Antragstellung zu Grunde gelegte Gesamtkonzept des Antragstellers. Abweichungen von dem Gesamtkonzept und den beantragten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

- (2) Bei der Förderung von kulturellen und touristischen Veranstaltungen sind diese mit der Stadt abzustimmen. Bis zum 31. Dezember des Vorjahres ist ein Veranstaltungskatalog vorzulegen, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arten der Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Abendveranstaltungen zu achten ist.
- (3) Im Rahmen des Marketing ist bei der Verwendung des Stadtnamens ausschließlich die Bezeichnung „Ostseebad Kühlungsborn“ zu verwenden.
- (4) Bei Maßnahmen, die auch eine Gästebetreuung umfassen, ist geschultes Personal einzusetzen.
- (5) Gesonderte, über diese Richtlinie hinausgehende Bedingungen der Zuschussbewilligung können im Bewilligungsbescheid oder Zuwendungsvertrag festgehalten werden.

## § 7

### Verfahren

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Im Antrag sind das Gesamtkonzept und die geplanten Maßnahmen im Bereich des Fremdenverkehrs-Marketing darzustellen sowie Angaben zur Organisation und Durchführung kultureller und touristischer Veranstaltungen und Ausstellungen zu machen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung gemäß **Anlagen 1/1a** nebst den dort genannten Anlagen sowie mit den zu § 5 Abs. 3 genannten Unterlagen bis zum 31.07. des Jahres für das Folgejahr einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.
  - a) **Anträge bis zu einer Zuwendungssumme von 25.000 EUR können mit dem vereinfachten Antrag (Anlage 1a) gestellt werden.**
  - b) **Anträge ab einer Zuwendungssumme von 25.000 EUR sind mit dem ausführlichen Antrag (Anlage 1) zu stellen.**
- (2) Über die Gewährung von Zuwendungen und deren Höhe entscheidet die Stadtvertreterversammlung entsprechend des Erfolgsplanes des Eigenbetrieb KSK. Die Umsetzung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch den Bürgermeister in schriftlicher Form entweder durch Zuwendungsbescheid oder durch Zuwendungsvertrag. Die Stadtvertreterversammlung kann ihre Befugnisse nach Satz 1 auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn durch Einzelbeschluss übertragen. Die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Verwendungsnachweis hat auf gesondertem Vordruck gemäß **Anlagen 2/2a** spätestens **einen Monat** nach Ende des jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nach Maßgabe von Nr. 7 der **ANBest-I / ANBest-P** zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Zuwendungsgeber kann monatlich Zwischennachweise, insbesondere eine betriebswirtschaftliche Auswertung nebst Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung anfordern. Die Kostenrechnung muss den Vorgaben der Stadt entsprechen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Belege und Quittungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- (4) Der Zuwendungsempfänger hat sich den für kommunale Körperschaften vorgegebenen Prüfvorschriften (Kommunalprüfungsgesetz – KPG) zu unterwerfen. Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat die Informations- und Prüfungsrechte nach § 73 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie die in den **ANBest-I / ANBest-P** vorgesehenen Prüfungsrechte.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

Wird die Zuwendung in Form eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrags gewährt, gelten die Regelungen des VwVfG M-V, insbesondere dessen §§ 54 bis 62 sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der LHO sinngemäß. Hinsichtlich der Rückforderung und der Rückabwicklung der Zuwendung gelten die Vorschriften des BGB über Leistungstörungen sinngemäß. Rückerstattungsansprüche können durch Bescheid geltend gemacht werden.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt  
Ostseebad Kühlungsborn, den 02.06.2009

gez.  
Rainer Karl  
Bürgermeister

- Anlage 1: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung auf institutionelle Förderung (**ausführlich**)
- Anlage 1a: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung auf Projektförderung (**einfach**)
- Anlage 2: Verwendungsnachweis zur institutionellen Förderung
- Anlage 2a: Verwendungsnachweis zur Projektförderung
- Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
- Anlage 3a: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

## **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Teilbereich Kühlungsborn Ost"**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 28.05.2009 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Teilbereich Kühlungsborn Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

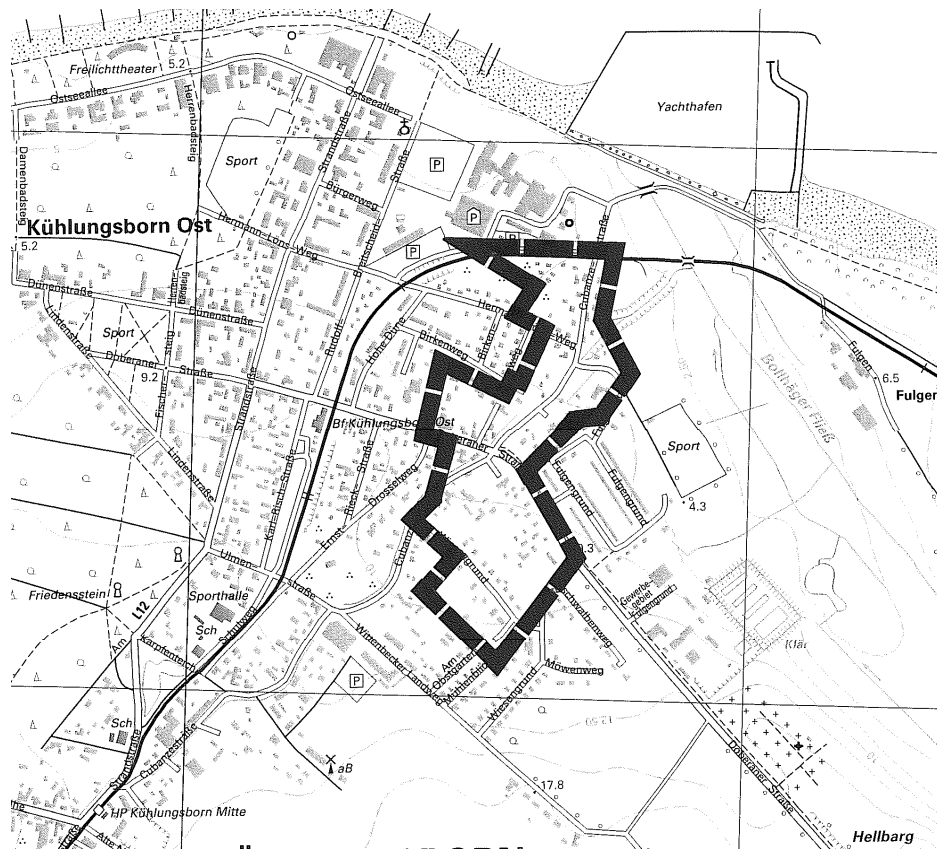
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

gez.

Rainer Karl  
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 37



## **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Neue Reihe – südwestliches Teilstück"**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 11.12.2008 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Neue Reihe – südwestliches Teilstück", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseerallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

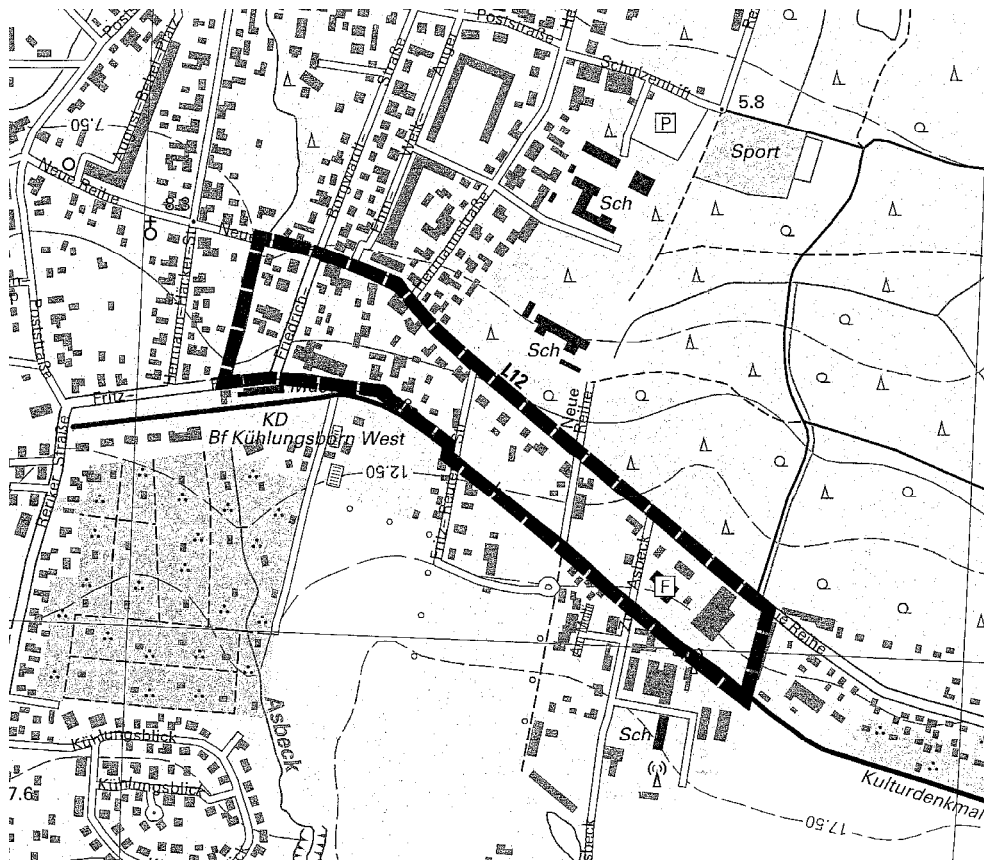
gez.

Rainer Karl  
Bürgermeister

(Siegel)



Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 38



## **Rechtssetzungsverfahren zum Naturschutzgebiet „Riedensee“ Beteiligung der Öffentlichkeit**

Es ist vorgesehen, für das 1993 einstweilig sichergestellte o.g. Naturschutzgebiet eine Verordnung nach geltendem Landesrecht zu erlassen. Das dazu gemäß § 30 Absatz 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes (LnatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOB1. M-V 2003 S. 1) erforderliche Rechtssetzungsverfahren wurde bereits 1995 mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung eröffnet. Die Änderungen der Pachtverhältnisse bezüglich des Riedensees, die Neuformulierung von Regelungen zu Jagt und Landwirtschaft und die Gebietserweiterung im Nordostteil führen in der Folge zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Verordnung. Gemäß § 30 Absatz 4 LNatG M-V ist in diesem Fall das Rechtssetzungsverfahren zum Erlass einer Schutzverordnung zu wiederholen.

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedensee“ nebst den dazugehörigen Abgrenzungskarten liegt in der Zeit

**vom 29. Juni bis zum 31. Juli 2009**

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegungszeit und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn oder beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege, Johannes-Stellingstraße 14, 19053 Schwerin vorgebracht werden.

gez.  
Rainer Karl  
Bürgermeister

(Siegel)

## Übersichtsplan zur Lage des Naturschutzgebietes



**INFO Am 12.06.2007 erfolgte auf der Homepage der Stadt die folgende Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerber der Wahlen zur Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 07. Juni 2009 (§ 40 des KWG M-V und § 62 Abs. 8 KWO M-V):**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet Stadt Ostseebad Kühlungsborn ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	<b>6.523</b>	Zahl der Wähler:	<b>3.421</b>
Zahl der gültigen Stimmen:	<b>9.838</b>	Zahl der ungültigen Stimmen:	<b>153</b>
Zahl der freien Sitze:	<b>1</b>		

2. Ergebnis der Wahl zur Stadtvertretung

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlagsträgern insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei/Wählergruppe Name und Vorname/n des Einzelbewerbers	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union	CDU	1450	3
2	DIE LINKE	DIE LINKE	1286	3
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	1439	3
4	Freie Demokratische Partei	FDP	276	1
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	219	0
6	Handwerker- und Gewerbeverein	HGV	1182	2
7	Kühlungsborner Liste	KL	1692	3
8	Unabhängige Wählergemeinschaft	UWG	1283	2
9	Einzelbewerber Ziesig, Uwe	EB Ziesig	1011	2

Es sind folgende Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Nachname und Vorname/n	Partei/Wählergruppe/Einzelvorschlag
1	Schumacher, Ullus	Christlich Demokratische Union
2	Schuld, Torsten	Christlich Demokratische Union
3	Bartelmann, Andreas	Christlich Demokratische Union
4	Gehrhardt, Klaus	DIE LINKE
5	Langguth, Frank	DIE LINKE
6	Eichler, Iris	DIE LINKE
7	Wiek, Knut	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
8	Dr. Grieger, Norbert	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
9	Mehl, Roswitha	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
10	Kalms, Ingo	Freie Demokratische Partei
11	Ollhoff, Hans-Joachim	Handwerker- und Gewerbeverein
12	Stegner, Siegmар	Handwerker- und Gewerbeverein
13	Mothes, Christian	Kühlungsborner Liste
14	Bugar, Hermann	Kühlungsborner Liste
15	Kamrath, Bernd	Kühlungsborner Liste
16	Fink, Christiane	Unabhängige Wählergemeinschaft
17	Schmidt, Annelie	Unabhängige Wählergemeinschaft
18	Ziesig, Uwe	Einzelbewerber Ziesig

Es sind Ersatzpersonen in folgender Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Nachname und Vorname/n	Partei/Wählergruppe/Einzelvorschlag
1	Zacher, Lars	Christlich Demokratische Union
2	Sorge, Stefan	Christlich Demokratische Union
3	Sürken, Manfred	Christlich Demokratische Union
4	Radowitz, Rolf	Christlich Demokratische Union
5	Jäger, Susanne	Christlich Demokratische Union
6	Seedorf, Uwe	Christlich Demokratische Union
7	Zeuschner, Peter	Christlich Demokratische Union
8	Schuldt, Ilka	Christlich Demokratische Union
9	Hoffmann, Mario	Christlich Demokratische Union
10	Ortenstein, Peter	Christlich Demokratische Union
11	Klatt, Uwe	Christlich Demokratische Union
12	Hanke, Hans	Christlich Demokratische Union
13	Neitzke, Nils	Christlich Demokratische Union
14	Seel, Egon	Christlich Demokratische Union
15	Arndt, Günter	Christlich Demokratische Union
16	Vogel, Michael	Christlich Demokratische Union
17	Sodan, Steffen	Christlich Demokratische Union
18	Stenzel, Oliver	Christlich Demokratische Union
19	Neisius, Uwe	Christlich Demokratische Union

1	Vehler, Heike	DIE LINKE
---	---------------	-----------

1	Sädtler, Hans-Jürgen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
2	Pohl, Bernd	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3	Rehpenning, Andy	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
4	Gülzow, Steffen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
5	Baade, Manfred	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
6	Kaßner, Angelika	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
7	Balbach, Harry	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
8	Kriesen, Reinhilde	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
9	Hausmann, Peter	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
10	Schleef, Jürgen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
11	Hellenbach, Rico	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

1	Harnischmacher, Martina	Freie Demokratische Partei
2	Kretschmar, Peer	Freie Demokratische Partei
3	Weiß, Tobias	Freie Demokratische Partei
4	Harnischmacher, H.-Jürgen	Freie Demokratische Partei
5	Ritter, Daniela	Freie Demokratische Partei
6	Gräfe, Michael	Freie Demokratische Partei
7	Weiß, Steffi	Freie Demokratische Partei

1	Clausen, Hermann	Handwerker- und Gewerbeverein
2	Garreis, Angelika	Handwerker- und Gewerbeverein
3	Oesterreich, Angelika	Handwerker- und Gewerbeverein
4	Schönfeldt, Klaus	Handwerker- und Gewerbeverein
5	Stade, Jörg	Handwerker- und Gewerbeverein
6	Dittmann, Thomas	Handwerker- und Gewerbeverein
7	Balbach, Manfred	Handwerker- und Gewerbeverein
8	Scherz, Holger	Handwerker- und Gewerbeverein

9	Drake, Rico	Handwerker- und Gewerbeverein
10	Wohlert, Rolf	Handwerker- und Gewerbeverein
11	Herbert, Markus	Handwerker- und Gewerbeverein
12	Schoof, Jörg	Handwerker- und Gewerbeverein
13	Hundt, Hans-Peter	Handwerker- und Gewerbeverein
14	Pieper, Gerhild	Handwerker- und Gewerbeverein
15	Henschke, Renate	Handwerker- und Gewerbeverein
16	Havranek, Maik	Handwerker- und Gewerbeverein
17	Kahl, Peter	Handwerker- und Gewerbeverein
18	Schölzel, Cornelia	Handwerker- und Gewerbeverein

1	Dr. Friedrich, Andreas	Kühlungsborner Liste
2	Kepler, Viola	Kühlungsborner Liste
3	Kukeit, Reiner	Kühlungsborner Liste
4	Schulz, Silvio	Kühlungsborner Liste
5	Menzel, Peter	Kühlungsborner Liste
6	Kronwald, Jan	Kühlungsborner Liste
7	Kröger, Jürgen	Kühlungsborner Liste
8	Herbert, Susann	Kühlungsborner Liste
9	Wöhlk, Nikolaus	Kühlungsborner Liste
10	Wieck, Jürgen	Kühlungsborner Liste
11	Schumacher, Klaus-Dieter	Kühlungsborner Liste

1	Pilgrim, Uwe	Unabhängige Wählergemeinschaft
2	Stange, Wolfgang	Unabhängige Wählergemeinschaft
3	Kozian, Rüdiger	Unabhängige Wählergemeinschaft
4	Pilgrim, Ilona	Unabhängige Wählergemeinschaft
5	Rhein, Bernd	Unabhängige Wählergemeinschaft
6	Schröder, Wilfried	Unabhängige Wählergemeinschaft
7	Sauerwein, Frank	Unabhängige Wählergemeinschaft
8	Kirsch, Ariane	Unabhängige Wählergemeinschaft
9	Conrad, Irene	Unabhängige Wählergemeinschaft
10	Schröder, Helmut	Unabhängige Wählergemeinschaft
11	Conrad, Klaus-Peter	Unabhängige Wählergemeinschaft
12	Schulz, Jürgen	Unabhängige Wählergemeinschaft

**3.** Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes Ostseebad Kühlungsborn beim Wahlleiter der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Ostseebad Kühlungsborn, den 12.06.2009

gez.  
Hans-Dieter Meyer  
Gemeindewahlleiter

## **Seminar "Rauchfrei in fünf Stunden" im Kreis Bad Doberan**

Die "Plattform rauchfreie Gemeinde" bietet am Samstag 27. Juni 2009 und am 25. Juli, um 10.00 Uhr in Rostock Haus der Familie und Bildung, Etkar-Andre-Str. 51, 18069 Rostock ein Seminar "Rauchfrei in 5 Stunden -ohne Entzugerscheinungen oder Gewichtsprobleme" Seminarleitung: Psych. Ralph Zallmann. Das Seminar ist für alle Auszubildenden sowie für alle Jugendlichen (bis zum 21. Lebensjahr), für werdende und stillende Mütter kostenlos.

Anmeldung und Info unter: Telefon 0800 -62 94 93 5 kostenfrei.

[www.rauchfreie-gemeinde.de](http://www.rauchfreie-gemeinde.de)